

### 36. Zur Auslegung des § 243 Abs. 2 HGB.

II. Zivilsenat. Urt. v. 3. Juni 1930 i. S. Ch. AG. (Bekl.) w. Eheleute R. (Kl.). II 105/30.

- I. Landgericht Frankenthal, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht Zweibrücken.

Die Erstklägerin, die mit ihrem Ehemann, dem Zweitkläger, im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Bürgerlichen Gesetzbuches lebt, ist Aktionärin der verklagten Aktiengesellschaft, die am 15. September 1923 gegründet und am 23. September 1923 im Handelsregister eingetragen worden ist. Nach § 2 der Satzung ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr, und zwar sollte das erste Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember 1923 endigen. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats war durch § 13 der Satzung auf die nach § 243 Abs. 3 HGB. längstmögliche Zeit festgelegt. Die erste ordentliche Generalversammlung der Beklagten fand am 5. Juli 1924 statt mit der Tagesordnung: Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung von 1923, der Goldmarkeröffnungsbilanz u. a. m. Am 17. Dezember 1924 wurde eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten; Gegenstände der Tagesordnung waren die Änderung der Goldmarkeröffnungsbilanz, die Umstellung des Aktienkapitals, Satzungsänderung und Wahl des Aufsichtsrats. Zu letzterem Punkt gab nach dem Protokoll über die Generalversammlung der Vorsitzende bekannt, daß gemäß § 243 Abs. 2, 3 HGB. der Aufsichtsrat neu zu wählen sei. Widerspruch erhob sich nicht. Es wurden dann die seitherigen Aufsichtsratsmitglieder von der Versammlung, in der das ganze Grundkapital vertreten war, einstimmig wieder-

gewählt. Die Gewählten, die alle persönlich anwesend waren, erklärten sofort die Annahme der Wahl. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 2. März 1926 wurde der Zweitkläger an Stelle seines ausgeschiedenen Schwiegervaters in den Aufsichtsrat gewählt. Über die Bilanz für das Geschäftsjahr 1924 faßte die ordentliche Generalversammlung vom 12. August 1925 Beschluß. Am 14. November 1928 tagte eine außerordentliche Generalversammlung der Beklagten, auf deren Tagesordnung u. a. die Neuwahl des Aufsichtsrats stand. Gegen die Erledigung dieses Punktes erhoben der Zweitkläger, der die Aktien seiner Ehefrau und weiterer Aktionäre vertrat, sowie ein anderer Aktionärvertreter Widerspruch. Trotzdem schritt die Versammlung zur Wahl. Es wurden vier Personen in den Aufsichtsrat gewählt. Hiergegen gab mit anderen auch der Zweitkläger Widerspruch zu Protokoll. Dieser Beschluß ist Gegenstand der Anfechtungsklage, mit der die Kläger seine Nichtigkeit erklären begehren. Sie vertreten den Standpunkt, daß die Amtsdauer des zweiten Aufsichtsrats erst vom Beginn des Geschäftsjahres 1926 ab zu rechnen sei und bis zu der Generalversammlung reiche, die über die Bilanz für das Geschäftsjahr 1929 zu beschließen habe; der angefochtene Beschluß verstoße deshalb gegen § 243 HGB. und § 13 der Satzung; er sei aber auch sittenwidrig, weil die verfrühte Neuwahl nur erfolgt sei, um den Zweitkläger, welcher der Mehrheit unbequem geworden sei, aus dem Aufsichtsrat los zu werden, bevor die Ergebnisse des Geschäftsjahres 1928 vorgelegen hätten.

Das Landgericht gab der Anfechtungsklage statt. Die Berufung der Beklagten war erfolglos, ebenso ihre Revision.

#### Gründe:

Das Oberlandesgericht führt aus: Nach § 243 Abs. 2 HGB. gelte die Wahl des ersten Aufsichtsrats für die Zeit bis zur Beendigung der ersten Generalversammlung, die nach Ablauf eines Jahres seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten wird. Da die verklagte Gesellschaft am 23. September 1923 ins Handelsregister eingetragen worden und die Jahresfrist des § 243 Abs. 2 HGB. mithin erst mit dem 23. September 1924 abgelaufen gewesen sei, müsse die erste ordentliche Generalversammlung vom 5. Juli 1924 hier außer Betracht bleiben. Die außerordentliche Generalversammlung vom 17. Dezember 1924 habe über die Goldmarkteröffnungs-

bilanz und die Goldmarkumstellung zu beschließen gehabt, Beschlüsse, die nicht als Beschlußfassung über die Jahresbilanz im Sinne des § 243 Abs. 2 HGB. angesehen werden könnten. Demnach sei die Gültigkeit der Wahl des ersten Aufsichtsrats mit der außerordentlichen Generalversammlung vom 17. Dezember 1924 nicht erloschen. Die damals vollzogene Neuwahl des Aufsichtsrats habe gegen § 243 Abs. 2 HGB. und § 13 der Satzung verstoßen. Gegen diese Wahl sei allerdings kein Widerspruch zu Protokoll erklärt worden, auch keine Anfechtung erfolgt. Sie gelte deshalb als zu Recht bestehend. Ihre Wirksamkeit sei indessen erst von der Zeit der Beendigung der ersten Generalversammlung an zu berechnen, die nach Ablauf eines Jahres seit Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister zur Beschlußfassung über die Jahresbilanz abgehalten worden sei. Dies sei die ordentliche Generalversammlung vom 12. August 1925 gewesen; von ihrer Beendigung an berechne sich demnach die Amtsdauer des wiedergewählten Aufsichtsrats, wobei das Geschäftsjahr 1925, in dem die Ernennung erst wirksam erfolgt sei, nicht mitrechne. Da dieser Aufsichtsrat nach § 243 Abs. 3 HGB. und § 13 der Satzung rechtsgültig bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt sei, die über die Jahresbilanz für das vierte Geschäftsjahr nach seiner rechtswirksamen Ernennung zu beschließen habe, sei die Amtsdauer erst mit der über die Jahresbilanz des Geschäftsjahres 1929 abzuhaltenden Generalversammlung beendet.

Dem kann nicht beigetreten werden. Nach Art. 191 Abs. 2, 3 (Art. 224) der Aktiennovelle von 1884 sollte die Amtsperiode des Aufsichtsrats schlechthin mit Ablauf des letzten Geschäftsjahres der Wahlzeit endigen. Dies wurde durch das neue Handelsgesetzbuch geändert. Die Denkschrift (vgl. Hahn-Rugdan Materialien Bd. 6 S. 308) bemerkt hierzu wörtlich: es sollten in Zukunft die fraglichen Zeiträume nicht mehr wie bisher mit dem Schluß eines bestimmten Geschäftsjahres, sondern mit der Beendigung derjenigen ordentlichen Generalversammlung ablaufen, welche die Neuwahlen vorzunehmen habe; die bisherige Vorschrift führe zu dem Mißstand, daß die Aufsichtsratsmitglieder regelmäßig zu einem Zeitpunkt ausscheiden müßten, in dem die Möglichkeit von Neuwahlen durch die ordentliche Generalversammlung nicht bestehe, ein Übelstand, dem durch die vorgeschlagene — in der Folge Gesetz gewordene — Fassungsänderung abgeholfen werden solle. Der Sinn des Gesetzes ist mit-

hin angeichts seiner Entstehungsgeschichte nur der, daß aus praktischen Erwägungen heraus für die Zukunft das Erlöschen der Amtsdauer des Aufsichtsrats mit dem Ende des letzten Geschäftsjahres vermieden und die Amtszeit bis zu einem Zeitpunkt erstreckt werden soll, zu dem ohnehin der Wahlkörper, d. h. die Generalversammlung, regelmäßig zusammentritt. Das ist die ordentliche Generalversammlung, die über die Genehmigung der Jahresbilanz usw. zu beschließen hat. § 243 Abs. 2 HGB. stellt also nicht deshalb auf die erste Generalversammlung ab, die sich mit der Jahresbilanz zu befassen hat, weil bei deren Besprechung und Genehmigung Grund, Anlaß und Möglichkeit auch zur Erörterung und Prüfung der Amtstätigkeit des ersten Aufsichtsrats ist, diese Generalversammlung sich mithin zugleich ein Bild von der sachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder vor der Vornahme der Neuwahlen machen kann. Ein solcher Gedanke ist, wie die Entstehungsgeschichte des § 243 Abs. 2 HGB. in seiner jetzigen Fassung beweist, dem Gesetze fremd (Brodmann Anm. 5 zu § 243 HGB.; a. M. anscheinend Staub-Pinner Anm. 5 Abs. 2 ebenda). Bei dieser Sachlage darf unbedenklich angenommen werden, daß die in der Vollgeneralversammlung vom 17. Dezember 1924 (auf deren Tagesordnung ausdrücklich die Neuwahl des Aufsichtsrats stand) unter allseitiger Zustimmung vollzogene, unangefochten gebliebene Aufsichtsratswahl nicht nur gültig, sondern auch mit sofortiger Wirkung vom Ende der Versammlung an vorgenommen worden ist. Unerlässlich war nur, daß damals schon ein Jahr seit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister verstrichen war. Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts ging demnach die Amtsdauer des im Dezember 1924 gewählten Aufsichtsrats nicht erst mit der Generalversammlung für das Geschäftsjahr 1929 zu Ende, sondern schon mit derjenigen, die über die Bilanz des Geschäftsjahres 1928 Beschluß zu fassen hatte (§ 243 Abs. 3 HGB., § 13 der Satzung).

Allein im Endergebnis muß es doch bei dem angefochtenen Urteil sein Bewenden haben. Zur Zeit der Generalversammlung vom 14. November 1928 war die Wahlzeit des im Dezember 1924 gewählten Aufsichtsrats noch nicht zu Ende; sie lief nach der Satzung erst ab mit der Generalversammlung, die über die Bilanz für 1928 beschloß. In diese satzungsmäßig festgelegte Amtsdauer griff aber der angefochtene Beschluß ein, der die Neuwahlen mit Wirkung

vom 1. Januar 1929 an vollziehen wollte. Er lief auf eine Verkürzung der satzungsmäßigen Amtsdauer des Aufsichtsrats hinaus und war insofern satzungswidrig. Er konnte aber auch nicht schon im November 1928 in dem Sinne gefaßt werden, daß er erst mit dem Zeitpunkt des Ablaufs der Amtsperiode des damaligen Aufsichtsrats — also mit Schluß der Generalversammlung über die Jahresbilanz von 1928 — Geltung haben sollte. Auch eine solche, sachlich durch nichts gerechtfertigte, vorzeitige Wahl war gesetz- und satzungswidrig. Insofern ist dem Berufungsgericht grundsätzlich beizutreten.